



Geschäftsverteilungsplan

Gerichtsbesetzung

Amt. Vorsitzender Martin Keller
Einzelrichter David Stephan, Ronny Seifert
Beisitzer Malte Ingensiep, Benjamin Ellrodt

§ 41 Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligte bzw. anwesende Personen (außer Sonderzuständigkeiten) § 36 (5) verspätetes Antreten oder Nichtantreten zu einem Spiel § 36 (6) Herbeiführen eines Spielabbruchs oder Spielausfalls § 36 (7) Rückzug von Mannschaften § 36 (8) Verstöße bzgl. Ordnungsdienst § 37 (3) Spielenlassen eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers	Herren Kreisoberliga Herren Pokal	Keller	Seifert (1.) / Stephan (2.)
	Herren Kreislige	Keller	Seifert
	Herren Kreisklasse	Stephan	Keller
	Senioren (alle Wettbewerbe)	Stephan	Keller
	A-Junioren (alle Wettbewerbe)	Seifert	Stephan
	B-Junioren (alle Wettbewerbe)	Stephan	Keller
	C-Junioren (alle Wettbewerbe)	Seifert	Stephan
	D-Junioren (alle Wettbewerbe)	Stephan	Keller
E-Junioren, F-Junioren, Frauen, Freizeit und nicht vom GVP berücksichtigte Verfahren		Bei Bedarf Festlegung durch den Vorsitzenden	
§ 38 Vereinsstrafen Schiedsrichter (Unterbestand) § 40 Vereinsstrafen unerfüllter Verpflichtungen § 43 Spielmanipulation § 44 Strafen gegen Funktions- und Amtsträger § 45 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände § 46 Verbreitung Gewalt- & Diskriminierungsdarstellungen allgemeine Verstöße gegen die Spielordnung		Keller	Seifert
§ 42 Strafen gegen Schiedsrichter		Seifert	Stephan



Sportgericht des KVFC

Grundsätze

Alle Sportgerichtsverfahren werden grundsätzlich durch Einzelrichter im schriftlichen Verfahren geführt. (§§ 6 (2), 17 (1) RVO). Der Vorsitzende hat jederzeit vor Abschluss des Verfahrens die Möglichkeit, ein Verfahren in ein Kammerverfahren (drei Sportrichter) zu überführen. (§ 6 (2) RVO)

Eine mündliche Verhandlung oder ein Kammerverfahren soll geführt werden, wenn der Sachverhalt und die Entscheidung auf mehr als einen Verein direkten Einfluss haben (z. Bsp. Streitigkeiten Staffeleinteilung), das Urteil eine Grundsatzentscheidung darstellen könnte, der Sachverhalt Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder nicht lediglich über Rechtsfragen entschieden wird. (§ 18 (1) RVO)

An mündlichen Verhandlungen und Kammerverfahren (Kollegialverfahren) nehmen grundsätzlich der Vorsitzende und der Einzelrichter sowie ein weiteres Mitglied des Sportgerichts teil.

Die Geschäftsverteilung gliedert sich grundsätzlich nach Spielklassen. Es gibt jedoch Sonderzuständigkeiten, bei denen die jeweiligen Tatbestände von einem Einzelrichter, auch Altersklassen übergreifend, behandelt werden.

Sofern sich eine Zuständigkeit nicht aus dem Geschäftsverteilungsplan ergibt, entscheidet der Vorsitzende. Diese Geschäftsverteilung gilt ab 14.08.2026 und ersetzt die vorherige und gilt bis auf Widerruf.